



Geheimdienste auf Schatzsuche

Nicht zum ersten Mal in der Geschichte hat sich ein Geheimdienst der Sache des Fiskus angenommen, um mit seinen besonderen personellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten das Durchsetzungsvermögen der Steuereintreiber zu erhöhen. Aus den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts ist bekannt, dass sich die französische DST über einen illoyalen Mitarbeiter einer schweizerischen Grossbank einige Datenträger beschaffen konnte. Die damals üblichen Magnetbänder wurden mehrfach verwendet und zu diesem Zweck jeweils mit neuen Daten überschrieben; am Ende des Bandes konnten sich dabei aber Restbestände alter Dateien halten, und auf dieses „Schwanzproblem“, wie man diesen gefährlichen Umgang mit Daten nannte, hatten es die Franzosen abgesehen. Zurecht vermuteten sie Namen von Bankkunden auf den nicht überschriebenen Magnetbandteilen. Es gelang ihnen, Kundennamen zu knacken, und die französischen Fiskalbehörden überraschten in der Folge überfallartig nichtsahnende Bürger zu Hausdurchsuchungen und hochnotpeinlichen Befragungen.

Die Affäre versandete dann aber aus letztlich nicht geklärten Gründen. Mag sein, dass die Daten wegen fehlender Domiziladressen zu wenig zielführend waren – was soll man schon mit dem in Frankreich millionenfach vorkommenden Namen „Leblanc“ anfangen? Vielleicht waren die gefundenen Namen aber auch schlicht zu brisant, das heisst reichten bis weit ins politische und wirtschaftliche Establishment hinein, so dass ein wirklich konsequentes Vorgehen der Fiskalbehörden die Stabilität der sich ohnehin häufig am Rande der Legalität bewegenden französischen Obrigkeit gefährdet hätte. Oder die Listen wurden, was geheimdienstlichen Gepflogenheiten entsprechen würde, den Fiskalbehörden nur lückenhaft und unter Wahrung eigener Machtinteressen weitergegeben. Wie auch immer: Insgesamt war es ein Schlag ins Wasser.

Aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs ist ein Fall dokumentiert, bei welchem ein von der deutschen Gestapo inhaftierter österreichischer Staatsbürger dazu gebracht wurde, Angaben über seine früheren Beziehungen zum Bankhaus Wegelin in St. Gallen zu machen. Mit einer auch aus geschichtlicher Distanz immer noch bewundernswürdigen Kombination von Raffinement, Härte und Souplesse gelang es den damaligen Teilhabern, sowohl die Haut als auch einen Grossteil des Vermögens des Vorarlbergers in die Zeit nach dem Krieg zu retten. Aktenkundig

* Der Autor ist geschäftsführender Teilhaber von Wegelin & Co. Privatbanquiers.

wurde der Fall wegen einer Ehrverletzungsklage einer Zürcher Anwaltskanzlei gegen einen Historiker, der diese sozusagen als Vorposten der Gestapo in der Schweiz bezeichnet hatte; das Vorgehen der Kanzlei gegen die St. Galler Bank war eines seiner Beweisstücke.

Vor einigen Jahren gelangte eine Liste von Kunden eines Liechtensteiner Treuhänders in die Hände eines deutschen Nachrichtenmagazins; mit hoher Wahrscheinlichkeit waren Geheimdienstkreise in den „Deal“ zwischen einem ungetreuen Kanzleiangestellten und den interessierten Kreisen in Deutschland involviert. Der Fall resultierte in der Verurteilung eines bekannten Springreiters wegen Steuerbetrugs, hatte darüber hinaus aber erstaunlich geringe Auswirkungen – die grosse Welle von Verhaftungen prominenter Steuerdefraudanten blieb aus.

Der Geheimdienst ist ein, wohl eher ultimatives, Mittel aus der Palette von Instrumenten, mit denen eine Fiskalbehörde versuchen kann, die Steuersubjekte zur Entrichtung ihrer Betreffnisse zu treiben. Näherliegend sind selbstverständlich die „gewöhnlichen“ polizeilichen Möglichkeiten wie das Abhören des Telefons, die Überwachung des Schrift- und insbesondere des E-Mail-Verkehrs, Data-Mining bei Kreditkartenunternehmungen, der Einsatz von Spitzeln im persönlichen Umfeld von Verdächtigen und dergleichen mehr. Geheimdienstliche Tätigkeiten kollidieren fast zwingend mit hoheitlichen Rechten anderer Staaten, die polizeilichen Instrumentarien dagegen „nur“ mit anderen Rechtsgütern, deren Schutz eigentlich auch Sache des Staates wäre.

Was bei der Rückschau auf diesen kleinen geschichtlichen Abriss auffällt, ist die Unverhältnismässigkeit zwischen dem Einsatz von Mitteln, wozu die Überschreitung bzw. Tangierung rechtsstaatlicher Güter durch die Behörden gewiss auch gehört, und dem materiellen Erfolg der Aktionen. Eigentlich blieb dieser immer im Bereich des Anekdotischen. Aus dieser geschichtlichen Erfahrung heraus stellt sich deshalb durchaus die Frage, ob es sich lohnt, den neuerlichen Fall „Zumwinkel“ ausführlich und grundsätzlich anzugehen. Denn die Chance ist durchaus gegeben, dass es sich auch diesmal lediglich um ein Strohfeuer handelt, das bedrängten Politikern und um Themen ringenden Medien zupass kommt, dass sich aber am grossen Bild von Steuererbringung, Steuervermeidung, Steuerumgehung, Kapitalflucht und physischer Flucht in Europa nicht viel ändern wird. Auf dass wir uns erneut dem – nicht wirklich erquicklicheren – Thema der Kreditmarktkrise widmen könnten.

So einfach wollen wir es uns aber nicht machen. „Zumwinkel“ hat unseres Erachtens nämlich durchaus das Potential, den Beginn einer neuen Phase in der Auseinandersetzung bestimmter Staaten mit ihren abgabepflichtigen Bürgern und im Umgang mit kooperationsunwilligen ausländischen Strukturen zu markieren. Die Aggressivität, die derzeit in dieser Sache zur Schau gestellt wird, lässt Ungutes erahnen. Während im Fall von Italien letztlich immer administrative Unfähigkeit und Kapitulation vor der schieren Grösse des Problems die bisherigen Anläufe im Keim

ersticken liessen, und während im Fall von Frankreich die Selbstverständlichkeit der Existenz von Mätressen einer moralischen Rigidität ohnehin seit je Grenzen gesetzt hat, droht die deutsche „Attitüde des Unbedingten“ (Hans Magnus Enzensberger) eine Bewegung in Gang zu setzen, die (selbst-)zerstörerisches Ausmass anzunehmen in der Lage ist.

Staatsverständnis vs. Staatswirklichkeit

Am Anfang allen Übels steht zumeist der Idealismus, im vorliegenden Fall ein idealistisches Staatsverständnis, das darauf hinausläuft, dass ein von unbescholten demokratisch denkenden und handelnden Bürgern gewähltes Parlament, das Grundgesetz peinlichst berücksichtigend, rechtsstaatlich völlig unbedenkliche Erlasse produziert, die von einer nach allen Regeln der Gewaltenteilung sorgsam agierenden Exekutive vollzogen und im Streitfall von einer unabhängigen Justiz interpretiert werden. Gegenstand dieser unbedenklichen Tätigkeit sei alles, worum sich der Staat vernünftigerweise zu kümmern hat, angefangen bei den klassischen Aufgaben wie Sicherheit, Infrastruktur und Ausbildung über die weise Regelung wirtschaftlicher Tätigkeiten bis hin zur Vorsorge für alle möglichen Sachverhalte, die das Leben von Bürgern mit sich bringen kann. In dieses Bild gehören auch die territorial bedingten Ansprüche des Staates, die darauf hinauslaufen, dass – qua Wohnsitz, Aufenthalt oder zumindest Steuerdomizil – sich niemand der umfassenden Unterwerfung unter dieses ideale Gebilde entziehen kann, es sei denn, er wanderte physisch aus.

Da in dieser Vorstellung alles rechtens zugeht und, was nicht bestens bestellt wäre, Gegenstand eines ideal definierten Erneuerungsprozesses in der demokratisch geregelten Auseinandersetzung von Bürgern, Parlament, Verwaltung und Justiz ist, gibt es in diesem Denken keine auch nur entfernt denkbaren Gründe, dass diese Unterwerfung sich nicht auch auf die Totalität des Materiellen beziehen soll. Der im Zusammenhang mit dem Fall „Zumwinkel“ oft gehörte Hinweis auf den demokratischen und legalen Hintergrund von Steuergesetzen beziehungsweise auf die Notwendigkeit, dass diese auch konsequent durchgesetzt werden, hat seine innere Logik, wobei allerdings die auch im deutschen Grundgesetz verankerte Forderung nach Angemessenheit staatlichen Handelns die Frage nach den erlaubten Mitteln zur Durchsetzung dennoch aufkommen lassen müsste. Für Aussenstehende und geschichtliche Erfahrungen nicht ganz verdrängende Zeitgenossen sind jedenfalls die Brutalität des Umgangs mit Herrn Zumwinkel und die Bereitschaft der Behörden, sich den durch die Massenmedien aufgehetzten Mob zunutze zu machen, auch und nachgerade unter dem Titel eines idealistischen Staatsverständnisses mehr als fragwürdig.

Dies selbstverständlich umso mehr, wenn man das idealistische Staatsverständnis verwirft und eine realistischere Sicht der Verhältnisse einnimmt. Diese zeigt ein ungleich ungünstigeres Bild von Deutschland beziehungsweise von den meisten Ländern Kontinentaleuropas. Eine zunehmend sichtbare

Vernachlässigung der klassischen staatlichen Aufgaben steht einer nicht mehr zu bewältigenden und vor allem nicht mehr finanzierbaren Privilegienwirtschaft gegenüber. So ist de facto die Kontrolle in bestimmten Quartieren wichtiger Städte wie Berlin, Hamburg, ja selbst Frankfurt, den Behörden entglitten, und wenn auch nicht dauernd Unrast droht wie in den Pariser Vorstädten, dann herrschen doch vielerorts anstelle rechtsstaatlich beaufsichtigter Polizeikräfte mafiaähnliche Einwandererkartelle. Öffentliche Plätze, Bahnhöfe, Unterführungen können nur noch zu bestimmten Tageszeiten ohne Angst im Nacken benützt werden, und dies alles trotz den immer ausgeklügelteren und die Bürger immer mehr bedrängenden Fahndungs- und Überwachungsmethoden.

Die deutsche Infrastruktur, lange Zeit vorbildlich für den ganzen Kontinent, leidet wegen unklaren politischen Vorgaben unter einer zu geringen Investitionsquote. Am augenscheinlichsten ist dies bei den Atomkraftwerken: Die mangelnde Entschlossenheit zur laufenden Erneuerung bestehender oder gar zum Bau neuer AKWs treibt Deutschland in eine noch höhere Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen. Die längerfristigen Aussichten auf eine (namentlich für die Industrie unabdingbare) Energiesicherheit verdüstern sich zusehends. In anderen infrastrukturellen Bereichen gewinnen aggressive Gewerkschaften Terrain zurück und stürzen das Land alle paar Wochen in einen volkswirtschaftlich verheerenden Ausnahmezustand.

An vielen Schulen des Landes herrscht ebenfalls eine Art Ausnahmezustand, hervorgerufen durch eine übertriebene (ideologisch induzierte) Willfährigkeit gegenüber Ansprüchen von ethnischen Minderheiten. Es gibt deutsche Schulen, in denen der Kiosk – auch für nicht-islamische Schüler – während des Ramadans geschlossen bleibt. Das abendländische Erbe, Grundlage einer funktionierenden Zivilgesellschaft, wird im Unterricht marginalisiert; humanistische Bildung droht zum Fremdwort zu werden.

Die offensichtliche und auch weitgehend unbestrittene Abnahme der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand steht einer Zunahme der expliziten oder impliziten Ausgaben gegenüber. Ökonomisch gesprochen nimmt die Effizienz der staatlichen Leistungen laufend ab. Das ist bei einem Anteil des Staates von mehr 50 Prozent an der Bruttowertschöpfung eines Landes natürlich dramatisch, vor allem wenn man bedenkt, dass es inzwischen auf der ganzen Welt aufstrebende Volkswirtschaften gibt, die ihre Effizienz laufend erhöhen! Der Grund für diesen Leistungsverlust liegt in einer hoffnungslosen politisch-gesellschaftlichen Verstrickung in einen Umverteilungsprozess, bei welchem völlig unklar ist, wer am Ende an wen bezahlt und wer von wem bezieht.

Die deutsche Privilegienwirtschaft hat mittlerweile dazu geführt, dass etwa 60 Prozent der Wahlberechtigten direkt oder indirekt vom Staat leben: Sozialhilfebezüger, Rentner, Arbeitslose, Bafög-Bezieher, der Bergbau, die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die Politiker, die Parteifunktionäre sowie

selbstverständlich der ganze Beamtenapparat. Bezahlt wird diese gigantische Maschine aus zwei Quellen, nämlich zum einen von den heute lebenden Besserverdienenden, zum andern von den heute noch nicht lebenden künftigen Generationen. Zehn Prozent der am besten verdienenden Steuerpflichtigen bestreiten 55 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen. Die unteren 50 Prozent auf der Einkommensskala zahlen bloss 5 Prozent, die untersten 20 Prozent praktisch gar nichts. Der (noch) arbeitende untere Mittelstand wird dafür mit hohen Sozialabgaben und einer kürzlich noch einmal erhöhten Mehrwertsteuer bedrängt; vermutlich musste der deutsche Durchschnittshaushalt in den letzten Jahren eine echte Einkommenseinbusse hinnehmen.

Die implizite Staatsverschuldung, das heisst die Vorsorgeversprechungen, die man unvorsichtigerweise im Staatshaushalt nicht verbucht, machen nach Angaben der Deutschen Bundesbank, einer diesbezüglich eher unverdächtigen Adresse, etwa das 2½-fache des Bruttoinlandprodukts aus. Zusammen mit der bisher aufgelaufenen Staatsverschuldung von Bund, Ländern und Kommunen ergibt sich eine praktisch unübersehbare und kaum rückzahlbare Bürde, die auf künftigen Generationen lastet.

Defraudanten auf allen Ebenen

Im Zusammenhang mit dem Fall „Zumwinkel“ schwappte eine Welle der Empörung durch die deutschen Lande, der Empörung über bestsitierte Manager, die trotz ihrer schon satten Einkommens- und Vermögenslage offenbar nicht genug bekommen können und den Staat um einen Teil seiner gesetzlich festgelegten Einnahmen bringen. Hochgestellte Persönlichkeiten hätten Vorbilder zu sein, hiess es, denn es könne doch nicht angehen, dass man vom einfachen Lohnbezüger Ehrlichkeit abverlangt, währenddem der Bessergestellte dem Staat auf der Nase herumtanzen kann.

Idealistisch gesehen eine stringente Argumentation, im Licht der Wirklichkeit aber relativierungsbedürftig. Denn diese einfachen, ehrlichen Lohnbezüger gibt es in Deutschland gar nicht, oder wenigstens nicht in der Zahl, dass dies eine Empörungswelle in der Form einer levée en masse als berechtigt erscheinen liesse. Nach wissenschaftlich untermauerten Schätzungen arbeiten nämlich rund 25 Prozent der Deutschen regelmässig in der Schattenwirtschaft, und 54 Prozent der Deutschen fragen regelmässig Leistungen aus der Schattenwirtschaft nach. „Schattenwirtschaft“ ist gleichbedeutend mit der Umgehung von Sozialabgaben und der Mehrwertsteuerpflicht. Die Schattenwirtschaft hat einen Anteil von rund einem Sechstel am offiziellen Bruttoinlandprodukt und gehört somit zu einem der bedeutendsten Wirtschaftszweige in unserem nördlichen Nachbarland. Die vom Staat stark subventionierte Landwirtschaft belegt demgegenüber lediglich 0.8 Prozent des deutschen BIP.

Interessant auch die Einstellung der so empörten Deutschen zu dieser Art von Steuerhinterziehung: Zwei Drittel aller Deutschen betrachten den Bezug von Leistungen aus der Schattenwirtschaft als strafrechtlich vernachlässigbares Delikt, und immerhin knapp 40 Prozent erachten die aktive Erbringung als Kavaliärsdelikt. Die Unehrllichkeit beim Ausfüllen einer Steuererklärung ist demgegenüber nur bei 18 Prozent der Deutschen lässlich, was mit der tiefen Quote derer, die überhaupt relevante Einkommensteuern bezahlen müssen, zusammenhängen dürfte. Diese und weitere Einsichten in ein sonst nicht eben intensiv beackertes Gebiet der Volkswirtschaftslehre kann man im Paper des in Österreich lehrenden Ökonomen Friedrich Schneider „Shadow Economies and Corruption all Over the World: What Do We Really Know?“ (Schattenwirtschaft und Korruption weltweit: Was wissen wir wirklich?) nachlesen.

Man mag einzelne Erkenntnisse über die Schattenwirtschaft in Frage stellen, am grossen Bild ändert sich aber wohl nicht viel: Neben der offiziellen idealtypischen „Wirklichkeit“ gibt es eine zweite Realität, die weit weniger günstig aussieht. Zur Schattenwirtschaft kommt ja auch noch jener Graubereich dazu, in welchem sozusagen Steuerdefraudation mit umgekehrtem Vorzeichen vorgenommen wird: die Erschleichung von Sozialleistungen, zum Teil selbstverständlich von denselben Leuten bezogen, die sich dann auch noch aktiv in der Schattenwirtschaft betätigen. Rechnet man bis zu einem gewissen Prozentsatz auch noch einen Teil der herrschenden politischen Klasse, die sich in Deutschland ja weit mehr als beispielsweise in der Schweiz verselbständigt, das heisst, vom Bürger entkoppelt hat, zum Anteil der ungerechtfertigten Bezüger hinzu, und addiert man zudem noch die Erbringung von subventionierten Leistungen, die nie jemand nachgefragt hatte, zu dieser Kategorie, dann erscheint diese „zweite Realität“ Deutschlands als Gebilde, das seine Bürger auf allen Ebenen in eine Grauzone drängt.

Der Hinweis auf das demokratische Zustandekommen der diesen hohlen Strukturen zugrundeliegenden Gesetze, ja, der Hinweis auf die Rechtsstaatlichkeit generell ist wenig hilfreich. Denn offensichtlich kann ein demokratischer Rechtsstaat, wie sich am Beispiel Deutschland deutlich zeigt, mangels tauglicher Begrenzung von Besteuerung und Schuldenwirtschaft in einen Modus kippen, in welchem es aussichtslos erscheint, demokratische Mehrheiten für eine Rückkehr zum Masshalten zu finden. Das sorglose Eingehen überdimensionierter Vorsorgeleistungen für bestehende Rentnergenerationen zulasten künftiger, noch nicht einmal geborener Bürger weist darauf hin, wie wenig das demokratische Argument taugt beziehungsweise in welche amoralischen Verstrickungen eine durch nichts begrenzte Demokratie führen kann.

Ebenso unbehelflich ist das Legalitätsargument. Der unheilvolle Gesinnungswandel des Rechtstheoretikers Carl Schmitt (1888-1985) von der säuberlichen Unterscheidung von Legalität und Legitimität hin zu einem bedingungslosen, auf allein formell begründeter Legalität beruhenden Totalitarismus

sollte nicht so rasch vergessen gehen. Ein System, so demokratisch und so legal es auch operieren mag, das sich der finanziellen Selbstzerstörung preisgegeben hat, hat den Anspruch auf Legitimität verspielt. Der Unterschied zwischen der physischen Zerstörung, den der Totalitarismus hinterlassen hat, und der Zerstörung der materiellen Basis, welche die demokratische soziale Marktwirtschaft hinterlassen wird, ist lediglich ein gradueller.

Notwehr

Dekonstruktion des deutschen Sozialstaatmodells (und selbstverständlich nicht nur des deutschen, sondern cum grano salis auch des französischen, des italienischen und vieler anderer Modelle mehr) als bürgerfeindliches, selbstzerstörerisches, in der letzten Konsequenz illegitimes Gebilde bildet die Basis zu einer Argumentation, die weit über das Hick-Hack zwischen Legalisten hier und Legalisten da hinausführt. Bekanntlich versucht man seitens der Empfängerländer von nichtversteuertem Geld krampfhaft, die Legalität des Tuns nachzuweisen. So gibt es in der Schweiz tonnenweise Literatur zur Unterscheidung zwischen einfacher Steuerhinterziehung und dem qualifizierten Steuerbetrug. Bekanntlich hat für den zweiten Tatbestand das Bankgeheimnis beim Informationsaustausch mit ausländischen Behörden keine Gültigkeit. Die unter Druck geratenen Liechtensteiner versuchen ihrerseits, mit dem Hinweis auf die rechtliche Verselbständigung eines Vermögens durch das Stiftungsrecht jene Legalität zu schaffen, die gegen die Legalität eines bundesdeutschen Steuerrechtsanspruchs zu obsiegen vermöchte.

Legalität versus Legalität hat seine Tücke. In der Rechtsgeschichte hat zumeist derjenige Standpunkt obsiegt, dem das Sagen zukam – Legalität ist eng mit Macht korreliert. Deshalb sind die auf legalistischem Denken beruhenden Anstrengungen kaum hinreichend. Der deutsche Vorwurf der „Hehlerei“ gegenüber Liechtenstein bleibt bestehen, wie gut es den Vaduzer Rechtsgelehrten auch gelingen mag, die liechtensteinische Legalität nachzuweisen. Analoges gilt auch für den traditionellen schweizerischen Standpunkt. Die deutsche Fiskalobrigkeit kümmert es wenig, dass wir mit der Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug hervorragende (fiskalische!) Erfahrungen machen – aus ihrer Sicht gibt es im Zusammenhang mit Steuern nur die total richtige Entrichtung oder den total strafbaren Betrug. Wer legalistisch denkt, neigt eben zur „Attitüde des Unbedingten“...

Zielführender ist es, das Entrichten von Abgaben an Gebilde wie den deutschen Staat a priori der Kategorie von leider weitgehend unumgänglichen Zahlungen an realexistierende, kaum wegzudenkende, aber durch keine tiefere Berechtigung begründete „Organisationen“ sui generis zu betrachten. Durch diese Argumentationslinie erst verliert der Versuch, dieses Entrichten des Obolus mittels Auslassungen einigermaßen erträglich zu halten, das Stigma der Widerrechtlichkeit. Darauf ist zurückzukommen. Zuvor gilt es, einen möglichen Einwand einer anderen Kategorie von Realisten zu entkräften. Der Einwand könnte etwa so lauten: Zwar ist

durchaus zuzugeben, dass sich Deutschland und eine Anzahl weiterer kontinentaleuropäischer Staaten in eine schwierige sozialstaatliche und finanzpolitische Situation gebracht haben. Aber das Ziel, dass auf diesem kriegerischen Kontinent endlich einmal Frieden herrscht, ist dermassen viel wichtiger als der Zustand einzelner Staaten, dass sich alles, und unter anderem halt auch der Steuerzahler, der bestehenden (bezüglich Friedensordnung erfolgreichen!) Struktur zu unterwerfen hat. Marode Sozialstaaten sind sozusagen als „second best“ hinzunehmen und mithin zu finanzieren; es gibt keine Alternativen dazu – ausser das aus der Geschichte hinlänglich bekannte gegenseitige Einschlagen der Köpfe. Dieser Argumentation folgen insbesondere die Verfechter und Vertreter der europäischen Integration, was auch deren offene oder verdeckte Gegnerschaft zu Konzepten wie dem schweizerischen Bankgeheimnis erklärt.

Dass zweitbeste Lösungen oft unumgänglich sind, muss der Pragmatiker zwar durchaus attestieren. Indessen fällt die Argumentation in sich zusammen, wenn es sein könnte, dass just das hohe Ziel des friedlichen Zusammenlebens auf dem europäischen Kontinent durch die hoffnungslosen sozialstaatlichen Verstrickungen und den finanzpolitischen Irrlauf einzelner Staaten mittelfristig ebenfalls gefährdet ist. Der Blick auf zwei etwas spezielle Europakarten mag den Gedankengang erhellen. Die erste der beiden Karten gibt das Ausmass der Verschuldung der verschiedenen Staaten auf dem Alten Kontinent wieder. In die Verschuldung eingerechnet sind die aus der Buchhaltung direkt ersichtlichen aufgelaufenen Defizite sowie die nicht ausgewiesenen Schulden aufgrund der Konstruktion der Sozialsysteme.

Wahrer Verschuldungsgrad in Europa



Bemerkung: Explizite und implizite Staatsverschuldung in % des BIP

Quelle: seco / die Volkswirtschaft (1995)

Die zweite Karte zeigt, in welchem Masse in welchen Staaten Europas im Hinblick auf die grösste soziale Herausforderung, das demographische Problem fehlenden Nachwuchses, vorgesorgt worden ist: wenig bis gar nicht.

Kapitaldeckung der Vorsorge



Bemerkung: Vorsorgevermögen in % des BIP (2005)
Quelle: OECD

Es braucht schon einen an blinden Idealismus grenzenden Glauben, eine solche Konstellation als nachhaltig zu erachten. Viel wahrscheinlicher ist doch, dass der überschuldete Teil Europas – mit Deutschland, Frankreich und Italien ausgerechnet der historische Kern der EU! – versuchen wird, mit dem Ziel der Struktur- und Machterhaltung seiner politischen Eliten den Rest Europas zu einer finanzpolitischen Harmonisierung zu zwingen. Was heute aggressive linkspopulistische Politik gegen Steueroasen ist, wird morgen eine kontinentale Auseinandersetzung um das Eingemachte sein. Das könnte rascher passieren, als es gegenwärtig scheint, denn die Konkurrenz von aufstrebenden Volkswirtschaften ausserhalb des europäischen Sozialmodells nagt in zunehmendem Masse an den obsoleten Strukturen. Der in Deutschland zu beobachtende Linksrutsch ausser- und innerhalb der Regierung kann als erstes Zeichen eines solchen Paradigmawechsels im europäischen Zusammenleben gedeutet werden.

Somit kann man es drehen und wenden, wie man will: Unter diesen Voraussetzungen ist der materielle Gehalt der Eigentumsfreiheit, eines der wichtigsten individuellen Grundrechte, mittel- und längerfristig aufs höchste gefährdet. Die Wahrscheinlichkeit für konfiskatorische Vorgänge gegen jene, die (noch) über Vermögen verfügen werden, muss für die heutige und insbesondere für die nächste Generation als hoch veranschlagt werden. Das europäische Sozialmodell verpflichtet einerseits den Bürger zur kollektiven Lösung des Vorsorgeproblems, andererseits ist es aber so konstruiert, dass es dieses Ziel nicht

nur verfehlen wird, sondern dass es darüber hinaus auch noch das dannzumal bestehende Eigentum gefährden muss. Ist es wirklich so abwegig, so unmoralisch, wenn der einzelne Bürger versucht, dieses desaströse Zwangsmodell wenigstens teilweise zu umgehen? Die Idee der Legitimität kennt das Konzept von Notrecht und Notwehr. Wir ordnen nach all dem Gesagten die Bemühung, sich dem aktuellen und potentiellen Zugriff der Verwalter eines sozialstaatlichen und finanzpolitischen Desasters teilweise zu entziehen, diesem Konzept zu. Das Vorgehen ist aus übergeordneter Warte legitim.

Entziehungsstrategien

Wer, mit etwas Vernunft und Weitsicht bestückt, die voraussehbare Auseinandersetzung zwischen dem kollektiven generationenüberschreitenden Verschuldungsdesaster und dem Bedürfnis nach individueller generationenüberschreitender Vermögenserhaltung für sich entscheiden möchte, muss sein Vorgehen genau überlegen. Es bieten sich Möglichkeiten, die selbst nach geltendem deutschem Recht unproblematisch sind. Daneben gibt es Wege, die geltendes deutsches Recht verletzen, jedoch nach anderen Rechtsordnungen legal sind – im Sinne von „Legalität vs. Legalität“ – und es gibt auch Vorgehensweisen, die unter jedem Gesichtspunkt unhaltbar sind. Wir versuchen im Folgenden, die verschiedenen Strategien etwas zu systematisieren und deren Vor- und Nachteile aufzuzeigen.

Zunächst kann man unterscheiden zwischen den physischen Entziehungsstrategien und den virtuellen. Das eindeutigste und seit dem Fall der Berliner Mauer auch bundesweit legalisierte Verfahren, sich aus dem deutschen Sozialmodell zu verabschieden, ist gewiss der Wegzug. Er wird gegenwärtig reihenweise praktiziert. Eines der wichtigsten Zielländer für den Wegzug aus Deutschland ist die Schweiz. Sie profitiert einerseits von der Einwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte, denen die Aussichten auf deutsche Steuerprogressionssätze schlicht inakzeptabel erscheinen, andererseits von der Niederlassung vermögender Pensionäre, denen das Alpenland in bestimmten Kantonen die Wohltat einer aufwandorientierten Pauschalbesteuerung gewährt. Nicht nur Pensionären, sondern auch aktiven Arbeitskräften steht das englische Steuerregime der „resident but non domiciled“ zur Verfügung, wobei der derzeit amtierende Premier Gordon Brown einen ersten Schritt unternahm, den britischen Fiskus (auch er ist notleidend...) an diesen Topf von Eingemachtem vermehrt herankommen zu lassen. Das weist auch gleich auf die generelle Problematik des Wegzugs in Zonen mit besonderen Steuerregimes hin: Man wird vom Goodwill der jeweiligen Behörden abhängig; das Vermögen wird, gerade wegen der Vorzugsbehandlung, auch immer Objekt von Begehrlichkeiten sein.

Als Alternative gibt es den Wegzug in Länder, in welchen keine besonderen Privilegien gewährt werden, sondern generell tiefe bzw. gar keine Steuern erhoben werden. Die Palette reicht von Russland (Flat Tax Rate von 13 Prozent!) über Dubai

und Monaco bis nach Bermuda. Den offensichtlichen finanziellen Vorteilen stehen allerdings gewichtige Nachteile gegenüber: Einwanderungsbeschränkungen, hohe Bodenpreise, Fragezeichen bezüglich politischer Stabilität, Probleme hinsichtlich Lebensqualität und dergleichen mehr. Auffallend ist, dass in regelrechten Steueroasen domizilierte Personen oft eine Art Nomadenleben, auf höchstem Niveau zwar, fristen, indem sie Zusatzdomizile an allen möglichen, meist ebenfalls sehr kostspieligen Destinationen unterhalten. Weshalb? Weil in Steuerparadisen zumeist eine beelendende Langeweile herrscht und fremdländisch gesprochen wird. Die reale Welt zieht einen zurück. Aus der Steuerersparnis wird damit aber oft eine vermögensverzehrende Hofhaltung mit allen negativen Konsequenzen, von devoten Hofschranzen im Family Office bis zur exzessiven Palastwache.

Wer unternehmerisch tätig ist, kann seine physische Flucht sozusagen häppchenweise organisieren, indem er nach und nach Teile seiner Unternehmung in Weltgegenden verlagert, die aktuell und voraussichtlich auch künftig günstigere Rahmenbedingungen aufweisen als der alte Standort in Deutschland. Das ist wohl die intelligenteste Form, wie man das Systemrisiko des eigenen Standorts wegdiversifizieren kann, denn der globale Wettbewerb um Produktionskapazitäten wird mit Sicherheit auch in 50 Jahren noch funktionieren, mithin sämtliche gegenläufigen Anstrengungen von Hochsteuerkartellorganisationen wie der OECD überstehen. Wir nehmen an, dass ein gewichtiger Teil der Arbeitsplatzverlagerungen von europäischen Firmen in Schwellenländer nicht zuletzt aus diesen Erwägungen und nicht nur wegen der Lohndifferenzen erfolgt ist. Selbstverständlich ergeben sich aus der Arbeitsplatzverlagerung auch gewichtige Nachteile. So entfremden sich Forschung und Entwicklung wie auch das Marketing, alles Unternehmensteile, die man in der eigenen Hand behalten möchte, oft allzu stark von der Produktion, und die Kohärenz innerhalb der Firma wird zum grossen Führungsproblem. Wer's nicht glaubt, der nehme einmal einen Augenschein auf der Fluglinie Frankfurt-Peking.

Das Abbrechen der Zelte setzt, ob persönlich oder häppchenweise über die eigene Firma absolviert, beträchtliche finanzielle Mittel voraus, ist mithin vor allem eine Entziehungsstrategie für Reiche. Jeder physische Wegzug, ob persönlich absolviert oder „lediglich“ durch Verlagerung von Produktionskapazitäten von Unternehmungen, hat einen bitteren Beigeschmack. Denn bei aller Hinwendung zur Globalisierung gibt es ja dennoch Heimatgefühle, Loyalitätsgedanken, Grund und Boden, Familie, Freundschaften, Netzwerke, kurz: territorial verknüpfte Elemente in der persönlichen Nutzenfunktion. Das führt dazu, dass selbst dann, wenn Anzeichen, dass der produktive Teil der Bevölkerung in seiner materiellen Existenz gefährdet ist, offensichtlich und indiskutabel geworden sind, sehr lange mit dieser ultimativen und nur noch schwer umzukehrenden Konsequenz zugewartet wird. Vielleicht zu lange.

Die Vermögensverlagerung

Da Geld und Kapital die Möglichkeit zur relativ einfachen Trennung zwischen physischer, persönlich wahrzunehmender Präsenz und der Vermögensanlage schaffen, kommt den virtuellen Entziehungsstrategien zahlenmässig eine bei weitem grössere Bedeutung zu als dem Wegzug. Die Strafbarkeit solchen Tuns steht in direktem Zusammenhang mit der Effizienz von Geld und Kapital, Vermögen praktisch unbeschränkt zu verschieben. Während bezüglich physischer Mobilität die Berliner Mauer gefallen ist, hat der deutsche und mit ihm der europäische Gesetzgeber bezüglich freiem Geld- und Kapitalverkehr neue Zäune hochgezogen. Wer mit mehr als 10'000 Euro erwischt wird, hat hochnotpeinlichen Erklärungsbedarf.

Die Vorteile aller Varianten von virtuellem Mittelentzug liegen auf der Hand: Man braucht selber nicht wegzuziehen. Für den Fall des Systemkollapses, das heisst der schockartigen Beendigung des sozialstaatlichen und finanzpolitischen Desasters, hat man „ausserhalb des Systems“ eine Art Versicherungssumme im Trockenen, für sich selber oder generationenüberschreitend für seine Nachkommen. Vorausgesetzt, dieses „ausserhalb des Systems“ gebe es in jenem Fall dann noch tatsächlich, und vorausgesetzt, die getätigten Anlagen seien dann auch noch werthaltig, und vorausgesetzt, man sei bis dahin noch nicht der Gesetzesverletzung überführt worden. Eine risikoreiche Angelegenheit also. Dass sie dennoch von so vielen Europäern als Weg zur individuellen, systemexternen Ersparnisbildung gewählt worden ist und immer noch gewählt wird, weist auf das tiefe Misstrauen hin, das den bestehenden heimischen Institutionen (zurecht) entgegengebracht wird.

Eines ist klar: Die Ersparnis der aktuellen Besteuerung ist zur Erklärung des virtuellen Mittelentzugs keinesfalls hinreichend. Denn nebst den geschilderten Risiken stehen diesem Verfahren ja auch ganz konkrete Nachteile entgegen. So können die zur Seite gebrachten Mittel kaum oder nur unter Inkaufnahme gewichtiger Nachteile wieder dem offiziellen Wirtschaftskreislauf zugeführt werden, die Kosten der Vermögensstrukturierung (Behörden, Anwälte, Stiftungsräte usw.) sind beträchtlich, und der aktiven Bewirtschaftung der Vermögensteile sind infolge der Notwendigkeit verdeckten Handelns enge Grenzen gesetzt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Umgehung bestehender Steuerlast nicht Ziel, sondern lediglich Mittel zur Erreichung eines viel wichtigeren Zwecks ist: Der Ersparnisbildung ausserhalb des Systems eben.

Was sind die praktischen Möglichkeiten, was deren Vor- und Nachteile? Beginnen wir beim Klumpen Gold, den man im Keller versteckt. Bezüglich potentieller Werthaltigkeit: gar nicht so dumm. Denn beim Kollaps von Geldsystemen pflegt Gold im Preis schlagartig zu steigen, wie die gegenwärtige Kreditmarktkrise ja einmal mehr zeigt. Die Gefahr aber, dass der eigene Keller dereinst vom System inkorporiert wird, die Pogromgefahr also, ist unseres

Erachtens zu hoch, ganz abgesehen von den „gewöhnlichen“ Risiken der Wertaufbewahrung zuhause. Da ist das Schrankfach im Ausland eindeutig vorzuziehen.

Eine attraktive Möglichkeit bestände grundsätzlich darin, Vermögensteile in jeder Hinsicht, das heisst ohne jeglichen rechtlichen Vorbehalt, ins Eigentum einer Drittperson (ausserhalb des eigenen Fiskalsystems) zu übergeben, mit der Aussicht, in der Not wieder darauf zugreifen zu können. Das wäre die echte Treuhandvariante. Das islamische „Hawala“-Zahlungssystem funktioniert nach diesem Muster der reinen Vertrauensbeziehung. Sobald das Treuhandverhältnis in irgendeiner Form strukturiert wird, sei es als liechtensteinische Stiftung, sei es als angelsächsischer Trust, verliert diese Lösung den Reiz der völligen Entfremdung vom ursprünglichen Eigentümer, und genau darin liegt auch die Achillesverse, die sich im Fall Liechtenstein nun als Falle für die Kunden von Treuhandanstalten erweist: Die industrialisierte Form des Treuhandverhältnisses braucht Listen und Computereinträge und generiert viele Mitwisser. Ein Eldorado für Geheimdienste.

Die schweizerische Lösung ist an sich die schlankste und – für sich gesehen – rechtsstaatlich auch unbedenklichste Form der Mittelaufbewahrung ausserhalb des eigenen Fiskalsystems. Die schweizerische Seite kümmert sich lediglich um die Anwendung des eigenen Rechts, weist ab, was nach diesem Recht kriminellem Ursprung entsprechen würde, stellt darüber hinaus auch sicher, dass keine aktive Beihilfe zur Verletzung ausländischen Rechts geleistet wird – und das wäre es dann auch schon. Es braucht keine Hilfskonstrukte wie Stiftungen und Trusts, der Eigentümer bleibt Eigentümer, und das nach schweizerischer Lesart völlig legal. Da einfache Steuerhinterziehung in der Schweiz nicht Gegenstand des Strafrechts ist, genau wie zum Beispiel auch der Ehebruch nach saudischem Recht nicht Gegenstand des schweizerischen Strafrechts ist, ergibt sich aus legalistischer Sicht keine wirklich angreifbare Problematik. Die Rechtsdifferenz zwischen der Schweiz und dem Rest Europas ist völkerrechtlich ausserdem ausgeklügelt abgesichert, sei es über die Doppelbesteuerungsabkommen, sei es über das Zinsbesteuerungsabkommen oder den Schengenvertrag. Diese implizite Anerkennung der schweizerischen Vorstellung von steuerlicher Legalität ist gewiss etwas wert.

Hält die Schweiz durch?

Dennoch: Die Kollision von Rechtsvorstellungen ist unter anderem eine Machtfrage. Das Schweizer Bankgeheimnis ist, salopp gesagt, so gut, wie der Schweizer Gesetzgeber – das Parlament und dahinter das Volk als Referendumsinstanz – und vorgelagert die Regierung und die Bundesverwaltung das auch wollen, beziehungsweise auch bereit sind, Nachteile in Kauf zu nehmen.

Diesbezüglich sollte man keine Illusionen haben. Zum einen ist das Erpressungspotential seitens von Europa beträchtlich. Es könnte sich bereits

artikulieren, wenn zum Beispiel beim bevorstehenden Besuch von Frau Merkel in der Schweiz das Thema „Flughafen Zürich“ mit dem Bankgeheimnis verknüpft wird. Aber auch viel weitergehende Massnahmen, die insbesondere die schweizerische Exportwirtschaft treffen könnten, sind durchaus denkbar. Der Stil von ennet dem Rhein hat längst die „Attitüde des Unbedingten“ angenommen.

Zum ändern muss man sehen, dass ein beträchtlicher Teil der eidgenössischen Verwaltung und der politischen Elite ideell nicht weit entfernt ist von dem, was weiter oben als „sozialstaatliches und finanzpolitisches Desaster“ genannt wurde. Es gibt dieses Phänomen ansatzweise auch in der sonst ziemlich intakten Schweiz, und es gibt auch die Nomenklatur, die diese Struktur fördern oder wenigstens erhalten will. Obendrein will es sich diese politische Elite auch keinesfalls verderben mit der Europäischen Union als Ganzes, weil sie letztlich ihr Heil ebenfalls in der übergeordneten, nicht so grässlich provinziellen eidgenössischen Struktur sieht.

Die gegenwärtige Schweizer Regierung, ab Dezember 2007 erstmals seit langer Zeit politisch nicht mehr breitestens abgestützt, ist von den genannten Kräften durchsetzt. Andererseits ist bekannt, dass über 80 Prozent der Schweizer Bevölkerung das Bankgeheimnis wollen. Ein offenkundiges Versagen der Regierung in dieser für die Zukunft des Landes absolut strategischen Frage könnte deshalb zu dem führen, wovor sich männiglich fürchtet: Der Übernahme der Mehrheit durch eine einzige politische Kraft. Und weil diese Furcht verbreitet ist, geben wir der Sache des Bankgeheimnisses denn auch mehr Chancen, als dies bei oberflächlicher Betrachtung der Regierungszusammensetzung angenommen werden könnte. Die Eindeutigkeit der Volksmeinung kann nur dahingehend interpretiert werden, dass der Schweizer eigentlich weiss, dass es um weit mehr geht: Ein Verrat an den Millionen von Europäern, die das einzig Vernünftige für die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeitsrechte getan haben und immer noch tun und die sich dafür auf die Schweiz verlassen, das Preisgeben ihrer Namen zur Kriminalisierung und Verfolgung durch deutsche und andere Strafinstanzen – das würde die Alpenrepublik wohl nicht überstehen. Dass es sich um Millionen von Europäern handelt, steht ausser Zweifel, denn das „Sparen ausserhalb des Systems“ nach Schweizer Art steht eben gerade nicht nur den „Reichen“, sondern auch und vor allem dem produktiven Mittelstand offen. Diese Leute gilt es zu schützen.

Entscheidend wird wohl zweierlei sein: Erstens muss sich die Schweiz und ihre Regierung mit ihren tatsächlichen strategischen Optionen befassen. „Aussteigen“ und „Durchwursteln“ sind nicht die einzigen Möglichkeiten. Zu früherem Zeitpunkt wurde in diesem Kommentar auch schon die Möglichkeit der Weiterentwicklung des Schweizer Finanzplatzes in Richtung einer Sammeltruststruktur mit Tax-Ruling von Seiten EU unter Wahrung der Anonymität der Bankkunden skizziert. Der damals verworfene Gedanke müsste vielleicht wieder aufgenommen werden; gewiss gäbe es auch weitere Möglichkeiten.

Zweitens wird es aber vor allem darauf ankommen, mit welcher Einstellung man den Machtansprüchen aus dem Norden entgegentritt. Die Berufung auf die Legalität nach Schweizer Lesart wird nicht genügen. Was es braucht, ist eine klare Haltung gegenüber einem System, das seinen Bürgern eine adäquate Vorsorge verunmöglichen will. Es braucht ein unmissverständliches Eintreten für den materiellen Gehalt der Eigentumsfreiheit, eine uneingeschränkte Überzeugung, dass der eigene Standpunkt moralisch überlegen ist.

So soll man denn im April Frau Merkel zwar mit Respekt empfangen, wie dies einer Vertreterin eines mächtigen Nachbarn unseres Landes gebührt, aber auch mit dem Wissen im Hinterkopf, dass es sich gleichzeitig um eine machtorientierte Verwalterin eines sozialstaatlichen und finanzpolitischen Desasters handelt. Mit diesem Mind-Set im Hinterkopf wird man keine Fehler begehen.

Zu einem früheren – zugegebenermassen noch schwierigeren – Zeitpunkt in der Schweizergeschichte schrieb der damalige Bundesrat Obrecht an seine verängstigten Landsleute: „Wir Schweizer werden nicht zuerst ins Ausland wallfahren gehen.“ Diesen Satz möchte man dem in geschichtlichen Belangen ja besonders bewanderten derzeitigen Bundespräsidenten gerne zum Empfang am roten Teppich mitgeben.



LIBERALES INSTITUT

Impressum

Liberales Institut
Seefeldstrasse 24
8008 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 364 16 66
Fax: +41 (0)44 364 16 69
libinst@libinst.ch

Dieser Bericht wurde zum ersten Mal von Wegelin & Co. Privatbanquiers als Anlagekommentar Nr. 255 am 17. März 2008 veröffentlicht. Das Liberale Institut bedankt sich beim Autor für die freundliche Genehmigung zur weiteren Veröffentlichung.

Alle Publikationen des Liberalen Instituts finden Sie im Internet unter www.libinst.ch.

Disclaimer

Das Liberale Institut vertritt keine Institutspositionen. Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Instituts sind Beiträge zu Aufklärung und Diskussion. Sie widerspiegeln die Meinungen der Autoren und entsprechen nicht notwendigerweise den Auffassungen des Stiftungsrates, des Akademischen Beirates oder der Institutsleitung.

Copyright 2008, Konrad Hummler.